

Sehr geehrte Frau MMMag. Urthaler,

ich danke Ihnen für die Zusendung der Dokumente. respACT nimmt wie folgt zum Entwurf des Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetzes (NaDiVeG) Stellung:

### **A) Gesetzesentwurf**

Bei Veröffentlichung der Erläuterungen zur vorläufigen Fassung des Gesetzes wird der im Anschluss behandelte Punkt hinfällig. Andernfalls regt respACT folgende inhaltliche Spezifikation des NaDiVeG an:

#### **1. Kriterien für Unternehmen öffentlichen Interesses**

In § 243b wird nicht ausgeführt, welche weiteren Kriterien Unternehmen öffentlichen Interesses erfüllen müssen:

**§ 243b.** (1) Große Kapitalgesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse sind und an den Abschlussstichtagen das Kriterium erfüllen, im Jahresdurchschnitt (§ 221 Abs. 6) mehr als 500 Arbeitnehmer zu beschäftigen, haben in den Lagebericht an Stelle der Angaben nach § 243 Abs. 5 eine nichtfinanzielle Erklärung aufzunehmen.

Empfohlen wird, die Textpassagen der Erläuterungen in den Gesetzestext aufzunehmen:

**Zu § 243b Abs. 1 UGB:**

1. Das Unternehmen ist ein PIE im Sinne des § 189a Z 1 UGB und
2. hat in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren mehr als 500 Mitarbeiter und

[www.respact.at](http://www.respact.at)

respACT - austrian business council for sustainable development  
Wiedner Hauptstraße 24/11 1040 Wien ZVR-Zahl: 983500593  
T: +43 1 7101077-0 F: -19 E: office@respact.at

Kto.: 52085788601 (IBAN: AT701200052085788601)  
Bank Austria (BLZ: 12000 BIC: BKAUATWW)

Partner von



World Business Council for  
Sustainable Development



Netzwerkknoten des



Global Compact Network  
Austria

3. das Unternehmen ist groß im Sinne des § 221 Abs. 3 UGB (die Bilanzsumme liegt an zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren über 20 Millionen Euro und/oder die Umsatzerlöse liegen über 40 Millionen Euro).

Zudem empfiehlt respACT folgende inhaltliche Spezifizierung der vorläufigen Fassung:

## 2. Angaben zur nichtfinanziellen Erklärung

In den Paragraphen § 243b. (2), § 267a. (2) wird angeführt, welche Angaben die nichtfinanzielle Erklärung zu enthalten hat. Es wird j darüber hinaus dringend empfohlen, eine inhaltliche Darlegung zu den Angaben im Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz (NaDiVeg) einzubeziehen, um die Interpretation für Unternehmen zu erleichtern und damit stärkere Rechtsklarheit zu schaffen.

### § 243b. (2),

Die nichtfinanzielle Erklärung hat diejenigen Angaben zu enthalten, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Gesellschaft sowie der Auswirkungen ihrer Tätigkeit erforderlich sind und sich mindestens auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, auf die Achtung der Menschenrechte und auf die Bekämpfung von Korruption und Bestechung beziehen.

### § 267a. (2)

Die konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung hat diejenigen Angaben zu enthalten, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Konzerns sowie der Auswirkungen seiner Tätigkeit erforderlich sind und sich mindestens auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, auf die Achtung der Menschenrechte und auf die Bekämpfung von Korruption und Bestechung beziehen.

Hierbei schlagen wir nach Vorbild des Entwurfes aus Deutschland (vgl. § 289c dHGB) vor, folgenden Text im Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz (NaDiVeG) zu übernehmen:

1. Umweltbelange, wobei sich die Angaben zu Treibhausgasemissionen, den

[www.respect.at](http://www.respect.at)

respACT - austrian business council for sustainable development  
Wiedner Hauptstraße 24/11 1040 Wien ZVR-Zahl: 983500593  
T: +43 1 7101077-0 F: -19 E: office@respect.at

Kto.: 52085788601 (IBAN: AT701200052085788601)  
Bank Austria (BLZ: 12000 BIC: BKAUATWW)

Partner von  World Business Council for Sustainable Development  CSR EUROPE

Netzwerkknoten des  The Global Compact Global Compact Network Austria

[www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at)

Wasserverbrauch, die Luftverschmutzung, die Nutzung von erneuerbaren und nicht erneuerbaren Energien oder den zum Schutz der biologischen Vielfalt beziehen können,

2. Arbeitnehmerbelange, wobei sich die Angaben beispielsweise auf die Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Geschlechtergleichstellung ergriffen wurden, die Arbeitsbedingungen, die Umsetzung der grundlegenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation, die Achtung der Rechte der ArbeitnehmerInnen und Arbeitnehmer, informiert und konsultiert zu werden, den sozialen Dialog, die Achtung der Rechte der Gewerkschaften, den Gesundheitsschutz oder die Sicherheit am Arbeitsplatz beziehen können,
3. Sozialbelange, wobei sich die Angaben beispielsweise auf den Dialog auf kommunaler oder regionaler Ebene oder auf die Sicherstellung des Schutzes und der Entwicklung lokaler Gemeinschaften ergriffenen Maßnahmen beziehen können,
4. die Achtung der Menschenrechte, wobei sich die Angaben beispielsweise auf die Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen beziehen können, und Menschenrechtsverletzungen, und
5. die Bekämpfung von Korruption und Bestechung, wobei sich die Angaben beispielsweise auf die bestehenden Instrumente zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung beziehen können

## B) Erläuterungen

### 1. Offenlegung des nichtfinanziellen Berichtes

Zu § 243b Abs. 6 UGB: respACT regt eine Ausweitung der Erläuterung an, sodass zusätzlich zur Veröffentlichung der nichtfinanziellen Erklärung auf der Unternehmenswebseite, eine Pflicht zur Vorlage des nichtfinanziellen Berichtes beim Firmenbuchgericht eingeführt wird.

[www.respect.at](http://www.respect.at)

respACT - austrian business council for sustainable development  
Wiedner Hauptstraße 24/11 1040 Wien ZVR-Zahl: 983500593  
T: +43 1 7101077-0 F: -19 E: [office@respect.at](mailto:office@respect.at)

Kto.: 52085788601 (IBAN: AT701200052085788601)  
Bank Austria (BLZ: 12000 BIC: BKAUATWW)

Partner von



World Business Council for Sustainable Development



Netzwerkknoten des



Global Compact Network Austria

## 2. Nationale, unionsbasierte und internationale Rahmenwerke

§ 243b Abs. 5 UGB: In Bezug auf die Global Reporting Initiative (GRI) empfehlen wir anstelle der Erwähnung des G4 Standards die Erwähnung der neuen GRI Standards. Dabei handelt es sich um diejenige Fassung des Leitrahmens, die ab 2017 gilt. Zusätzlich weisen wir auf die fehlerhafte Abkürzung des UN Global Compacts hin. Die Bezeichnung lautet hierbei nicht „VN“ sondern „UNGC“.

Herzlichen Dank für die Möglichkeit der erneuten Stellungnahme. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Daniela Knieling

[www.respect.at](http://www.respect.at)

respACT - austrian business council for sustainable development  
Wiedner Hauptstraße 24/11 1040 Wien ZVR-Zahl: 983500593  
T: +43 1 7101077-0 F: -19 E: [office@respect.at](mailto:office@respect.at)  
Kto.: 52085788601 (IBAN: AT701200052085788601)  
Bank Austria (BLZ: 12000 BIC: BKAUATWW)

Partner von



World Business Council for Sustainable Development



Netzwerkknoten des



Global Compact Network Austria

[www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at)